

Abschrift

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 850/72

B E S C H L U S S

in der Entschädigungsangehe

Lila K [REDACTED], geborene [REDACTED],
[REDACTED], [REDACTED], Argentinien,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte [REDACTED] und [REDACTED],
[REDACTED] -

gegen

Land B e r l i n ,
vertreten durch den Senator für Inneres,
Berlin 30, Potsdamer Straße 186,

Beklagten und Beschwerdegegner

89

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 11. Mai 1976 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Henkel, Fuchs, Dr. Thumm und Dr. Lang beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 19. Zivilsenats des Kammergerichts in Berlin vom 29. Mai 1972 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt die Klägerin.

G r ü n d e

Die gesetzlichen Voraussetzungen für eine Zulassung der Revision (§ 219 Abs. 2 ZPO) liegen nicht vor.

Nach § 189 a Abs. 1 ZPO hätten die streitigen Ansprüche dann nachgemeldet werden können, wenn vorher ein Antrag auf Entschädigung für wenigstens einen anderen Schaden nach § 189 ZPO wirksam gestellt worden wäre. Das Berufungsgericht hat einen solchen Antrag der Klägerin in der Anmeldung der Ansprüche auf Entschädigung für Auswanderungskosten und Hausratsverlust durch den Mann

und in ihren eigenen Erklärungen bei der vergleichswei-
sen Regelung dieser Ansprüche im Entschädigungsverfah-
ren des Ehemannes nicht gesehen. Das begegnet keinen
Bedenken und wirft auch keine grundsätzliche Rechtsfrage
auf. Der rechtliche Ausgangspunkt stimmt mit BGH RstV
1970, 224 überein. Die Auslegung der früheren Erklärun-
gen der Klägerin und ihres Ehemannes richtet sich nach
den Umständen des Einzelfalls und ist vom Tatrichter zu
verantworten.

Die Klägerin kann den Berufeschadensanspruch
auch nicht nach Art. III Nr. 1 Abs. 1 Satz 2 BEG
anmelden; die Änderung des § 75 Abs. 2 BEG durch
Art. I Nr. 44 b BEG-Schluss hat ihn nicht erstmalig
begründet. Nach den Feststellungen des Tatrichters,
den eigenen früheren Vortrag der Klägerin und den
Angaben des Ehemannes zum eigenen Berufeschaden -
dessen Entschädigungsakten waren Gegenstand der münd-
lichen Verhandlung vor dem Berufungsgericht - kann
ausgeschlossen werden, daß die Klägerin als Ehefrau
im Sinne der früher geltenden Grundsätze, wie sie BGH
RstV 1972, 63 zusammengefaßt hat, sogleich nach Ankunft
der Eheleute im Zufluchtsland eingegliedert gewesen
ist. Das bedarf keiner weiteren Ausführung. Auf die
von der Beschwerde geltend gemachte Abweichung des Be-
rufungsurteils von BGH RstV 1962, 508 kommt es deshalb
nicht an. Die Erweiterung eines bereits nach bisherig-
em Recht bestehenden, aber nicht angemeldeten An-



spruchs begründet kein Neuantragsrecht (Art. III Nr. 2
Abs. 1 BEG-Schluss).

Mai

Henkel